Satzung der Handballspielgemeinschaft Plesse-Hardenberg e.V.

Präambel

In der Handballspielgemeinschaft (HSG) HSG Plesse-Hardenberg e.V. sind die aktiven Jugend- und Senioren- Handballspielerinnen und –spieler folgender Vereine (im Folgenden Stammvereine genannt) zusammengeschlossen, um am Handball-Punktspielbetrieb teilzunehmen:

- Bovender Sportverein von 1861 e.V. VR 749
- Spiel- und Sportverein Nörten-Hardenberg VR 130075
- Sportverein Eddigehausen von 1922 e.V. VR 1101
- Turn- und Sportverein Angerstein e.V. VR 130122
- Turn- und Sportverein „Jahn“ Reyershausen e.V. VR 958

Die Stammvereine sind sämtlich Mitglieder des HSG Plesse-Hardenberg e.V. und stellen diesem finanzielle Mittel zur Förderung des Vereinszwecks zur Verfügung. Hierüber treffen die Stammvereine und der Vorstand des HSG Plesse-Hardenberg e.V. eine gesonderte Vereinbarung.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Handballspielgemeinschaft Plesse-Hardenberg e.V.“.
   Zu den Gründern des Vereins zählen der Bovender Sportverein von 1861 e.V. VR 749, der Sportverein Eddigehausen von 1922 e.V. VR 1101, der Turn- und Sportverein Angerstein e.V. VR 130122, der Spiel- und Sportverein Nörten-Hardenberg VR 130075 und der Turn und Sportverein „Jahn“ Reyershausen e.V. VR 958. Eine nachträgliche Aufnahme als Stammverein ist möglich. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des HSG Plesse-Hardenberg e.V. beantragt werden. Über die Aufnahme entscheiden die Stammvereine im gegenseitigen Einvernehmen.
2. Der HSG Plesse-Hardenberg e.V. hat seinen Sitz in Bovenden und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
   Handlungen, die gegen die Achtung der Menschenwürde und gegen ein faires Miteinander verstoßen, werden nicht toleriert. Der Verein distanziert sich von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, Gewalt und menschenverachtenden Positionen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Handballsport im Interesse der Stammvereine zu leiten, auszubauen und zu fördern.
   Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   - Training und Betreuung der am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften
   - Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter

- Koordination und Durchführung des Spielbetriebs
- Unterstützung der Handball-Jugendarbeit

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wer Tätigkeiten im Dienste des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten (Ehrenamtspauschale i.S.d. §3 Nr. 26a EStG).
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Mitglied in einem Stammverein ist. Um am Handball-Spielbetrieb teilzunehmen, ist die Mitgliedschaft in dem HSG Plesse-Hardenberg e.V erforderlich. Für die Aufnahme in den HSG Plesse-Hardenberg e.V. ist eine Mitgliedschaft in einem der Stammvereine Voraussetzung. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des HSG Plesse-Hardenberg e.V. beantragt werden. Eine Bestätigung des Stammvereins über die jeweilige Mitgliedschaft muss vorliegen. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat in dem der Antrag gestellt wurde. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (nur natürliche Person), bzw. Auflösung oder Verbot (juristische Person).
3. Ein Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) gegenüber dem Vorstand der HSG Plesse-Hardenberg e.V. zu erklären.
4. Ein Austritt aus wichtigem Grund ist fristlos möglich.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über einen solchen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Weitere Vereine können Mitglied in dem HSG Plesse-Hardenberg e.V. werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme weiterer Vereine entscheiden der Vorstand und die bisherigen Stammvereine einstimmig. Mit der Aufnahme in den HSG Plesse-Hardenberg e.V. erhalten die beitretenden Vereine die Bezeichnung Stammverein im Sinne der Satzung

§ 5 Beiträge

Die Stammvereine zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von jeweils 100,- €. Natürliche Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Sie ist nach Ende der Hallenserie bis zum 30.06. einzuberufen
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem der Stammvereine oder einem Zehntel der sonstigen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt Bovenden und Nörten-Hardenberg durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
   a. Wahl des Vorstandes
   b. Wahl der Kassenprüfer
   c. Entlastung des Vorstandes
   d. Satzungsänderungen
5. Der Mitgliederversammlung sind die schriftliche Jahresrechnung durch den Kassenwart sowie der Jahresbericht durch den Vorstand vorzulegen.
6. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von mindestens zwei von drei durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand des HSG Plesse-Hardenberg e.V. noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen nicht Angestellte des Vereins sein. Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmal möglich.
7. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und teilen das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mit und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte Entlastung von Kassenwart und Vorstand.
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
10. Für bestimmte Beschlüsse gelten ggf. in dieser Satzung anderslautende festgelegte Mehrheitserfordernisse.
11. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr. Für die juristische Person übt das Stimmrecht der gesetzliche Vertreter aus.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal 5 Personen, nämlich:

a. 1. Vorsitzende/m
b. 2. Vorsitzende/m Finanzen (Kassenwart)
c. 3. Vorsitzende/m Sport
d. 4. Spielwart/in
e. 5. Jugendwart/in

2. Bei Ausscheiden eines Vorstandes kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersatzweise einen Vertreter berufen. Eine Blockwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern 1., 2., und 3. Vorsitzendem. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen (Schriftführer).
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. §8 Abs. 1 sowie je einem Beisitzer der Stammvereine. Die Beisitzer werden von ihren Stammvereinen, bei dem sie ordentliches Mitglied sein müssen, berufen und namentlich benannt. Die Berufung gilt für die Wahlperiode.
2. Der erweiterte Vorstand hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Vorstand.
3. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes beantragen.
4. Soweit die Schaffung weiterer Positionen im erweiterten Vorstand erforderlich wird, kann der Vorstand nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Aufnahme weiterer Posten, bzw. Ämter treffen und dementsprechend weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen.
5. Die Mitglieder sind auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 10 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder sonstige redaktionelle Änderungen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich oder

elektronisch mitgeteilt werden.

§ 11 Dokumentation von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilig, berechnet auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gemeldeten Spieleranzahl, an die Stammvereine, namentlich:
   - Bovender Sportverein von 1861 e.V. VR 749
   - Spiel- und Sportverein Nörten-Hardenberg VR 130075
   - Sportverein Eddigehausen von 1922 e.V. VR 1101
   - Turn- und Sportverein Angerstein e.V. VR 130122
   - Turn- und Sportverein „Jahn“ Reyershausen e.V. VR 958

   die es unmittelbar und ausschließlich gemäß § 2 der Satzung zu verwenden haben.
3. Die Rückverteilung der seitens des HSG Plesse-Hardenberg e.V. im Handball-Punktspielbetrieb erworbenen Spielberechtigungen in den jeweiligen Spielklassen der jeweiligen Handballverbände werden im Zweifel und im Streitfall ebenfalls auf Basis der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Auflösung durch die Stammvereine gemeldeten Spieleranzahl an die zum Zeitpunkt der Auflösung beteiligten Stammvereine übertragen.

Bovenden, 23.02.2022

Bovender Sportverein von 1861 e.V.

SSV Nörten-Hardenberg 1914 e.V. Vorstand Postfach 1128

SSV Nörten-Hardenberg e.V. 1914

Sportverein Eddigehausen 1922 e.V.

TSV Angerstein e.V. 1902

R. Hüdepohl

T. Hunck

---------- ----------

Tuspo „Jahn“ Reyershausen